

Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS DEUTSCHLAND

Demonstration am 1. März gegen den Verfassungsschutz – Verfassungstreuepflicht verbeamteter Lehrer

Beamte müssen sich „durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten“. Im Falle einer politischen Betätigung sind sie gemäß § 33 Beamtenengesetz verpflichtet, „diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt“.

Die Pflicht des Beamten zur Verfassungstreue und Mäßigung gilt nicht nur im Dienst, sondern auch außerhalb seines Dienstes. Das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nach Art. 5 Abs. 2 GG wird für Beamte insofern durch das Beamtenengesetz beschränkt.

Beamte haben sich nach herrschender Rechtsauffassung eindeutig von Gruppen und Bestrebungen zu distanzieren, die die Verfassungsordnung bekämpfen oder diffamieren. Eine solche Gruppe ist die „Interventionistische Linke“ (IL), die vom Bremer Verfassungsschutz beobachtet wird. Die Notwendigkeit dieser Beobachtung hat Innensenatorin Dr. Högl bekräftigt.

Vor diesem Hintergrund erscheint es den Fragestellern befremdlich, dass die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) am 1. März gemeinsam mit der „IL“ gegen einen vermeintlichen „Rechtsruck“ in Bremen und den Bremer Verfassungsschutz demonstriert hat. Der Demonstrationsaufruf richtet sich explizit gegen den Verfassungsschutz in Bremen und die Bremer CDU. Zugleich wird die „Rote Hilfe“ verteidigt, die linksextremistische Straftäter unterstützt. Aufgrund ihrer linksextremistischen Zielsetzung und ihrer Gewaltaffinität wird die „Rote Hilfe“ (RH) vom Bundesamt für Verfassungsschutz wie auch vom Landesamt für Verfassungsschutz in Bremen als verfassungsfeindliche Bestrebung beobachtet.

Aus Sicht der Fragesteller verstößt jede Solidarisierung und gemeinsame Aktion mit verfassungsfeindlichen Gruppen wie der „IL“ und der „RH“ gegen die beamtenrechtliche Verpflichtung zur Verfassungstreue. Das Demonstrieren gegen den Landesverfassungsschutz widerspricht nach ihrem Dafürhalten zudem dienstlichen Loyalitätspflichten. Die Tonalität der Demonstration und die Polemik gegen die größte Oppositionspartei lässt aus ihrer Sicht Zurückhaltung und Mäßigung vermissen. Sie bezweifeln, dass die Teilnahme an dieser Demonstration mit den Pflichten eines Beamten vereinbar sein kann.

Die Rolle der GEW bei der Demonstration „Grundrechte gegen Geheimdienst und Rechtsruck verteidigen – Bremen wird kein Trump-Land“ legt nahe, dass zahlreiche verbeamtete Lehrer an dieser Veranstaltung teilgenommen haben müssen. Denn nach Angaben der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft sind 60% ihrer Mitglieder verbeamtet.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat über die Teilnahme verbeamteter Lehrer an der Demonstration „Grundrechte gegen Geheimdienst und Rechtsruck verteidigen – Bremen wird kein Trump-Land“ vor?
2. Kann der Senat die Zahl der verbeamteten Lehrer, die am 1. März an der Demonstration „Grundrechte gegen Geheimdienst und Rechtsruck verteidigen – Bremen wird kein Trump-Land“ näherungsweise beziffern?
3. Welche Erkenntnisse hat der Senat über die Teilnahme von Beamten des Landes Bremen an der Demonstration „Grundrechte gegen Geheimdienst und Rechtsruck verteidigen – Bremen wird kein Trump-Land“?
4. Kann der Senat die Zahl der Beamten des Landes Bremen bei der o. g. Demonstration näherungsweise beziffern?
5. Hat der Senat Erkenntnisse dazu, inwieweit die o. g. Demonstration in Räumlichkeiten/Gebäuden des Landes Bremen beworben wurde (z. B. durch Auslegen von Flyern o.ä.)?
6. Bewertet der Senat die Teilnahme an dieser Veranstaltung oder ihre anderweitige Unterstützung durch Beamte als Verstoß gegen beamtenrechtliche Pflichten?
7. Falls nicht: Wie ist es aus Sicht des Senats zu rechtfertigen, dass sich Beamte mit Gruppen wie der „IL“ oder der „RH“ solidarisieren?
8. Wie bewertet der Senat eine Teilnahme von verbeamteten Lehrern an dieser o. g. Demonstration im Blick auf ihre pädagogische Vorbildfunktion?
9. Welche disziplinarischen Maßnahmen befürwortet der Senat, um Beamte an ihre Pflichten zu erinnern und von jeder Form der Kooperation mit verfassungsfeindlichen Gruppen abzuhalten?
10. Werden disziplinarische Maßnahmen gegen Beamte eingeleitet oder zumindest geprüft, die die o. g. Demonstration am 1. März durch ihre Teilnahme oder anderweitig unterstützt haben?
11. Gibt es Handreichungen oder Leitlinien des Senats für Beamte, die ihnen die durch das Beamtenrecht gezogenen Grenzen für ihre politische Betätigung erläutern?

Beschlussempfehlung:

Julia Tiedemann, Jan Timke und Fraktion BÜNDNIS DEUTSCHLAND